

**Satzung**  
**des Maschinenringes Hunsrück e.V.**

**(Stand: 12.05.2016)**

**I. Name, Sitz, Vereinszweck, Aufgaben und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Maschinenring Hunsrück e.V.“, nachfolgend „Maschinenring“ genannt. Der Vereinssitz ist Birkenfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Maschinenring Hunsrück e.V. ist als landwirtschaftliche Selbsthilfeorganisation eine Vereinigung von Betrieben und Lohnunternehmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau (natürliche und juristische Personen), die sich die organisierte Nachbarschaftshilfe zum Ziel gesetzt haben.

Der Maschinenring fördert den Kooperationsgedanken, den Erfahrungsaustausch und die Interessen seiner Mitglieder.

Vom Maschinenring werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1.  
Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen und Arbeitskräften der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen sowie der weinbaulichen Nachbarschaftshilfe und der Katastrophenhilfe.
2.  
Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfen und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben; Abschluss von Rahmenverträgen.
3.  
Beratung der Mitglieder
4.  
Kooperationen mit anderen Verbänden und Vereinen
5.  
Berufsständige Vertretung
6.  
Für die Erledigung dieser Aufgaben können hauptamtlich Beschäftigte eingestellt werden.
7.  
Der Maschinenring kann zur Sicherung seiner Aufgaben Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen.
8.  
Alle Tätigkeiten, die den Verein und seine Mitglieder fördern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können land- und forstwirtschaftliche Betriebe und land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen verschiedener Rechtsformen, minderjährige und volljährige Privatpersonen, Gewerbebetriebe, Kommunen und Körperschaften werden, die organisierte land- und forstwirtschaftliche Nachbarschaftshilfe leisten oder in Anspruch nehmen oder die Ziele des Maschinenringes fördern wollen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der bei der Geschäftsstelle einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt.

Es besteht eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres bei einer Mindestmitgliedschaft von zwei Kalenderjahren. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

2. Durch Tod.

Führen der Erbe, bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so wird dieser automatisch Mitglied. Die Mitgliedschaft kann in diesem Fall ohne Fristwahrung binnen 3 Monaten ab der Übernahme des Betriebes zum Jahresende gekündigt werden.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu einer Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

4. Durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst durch den Vorstand beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende, bzw. seine Erben oder Rechtsnachfolger, keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Evt. Beitragsrückstände oder sonstige Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Maschinenring im Rahmen dieser Satzung und des Zumutbaren.
2. Die Mitglieder haben die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben die Beiträge und sonstige Entgelte zu zahlen.
3. Die Mitglieder sollen freie personelle und maschinelle Kapazität nur über den Maschinenring zum Einsatz bringen und nur auf gleichem Wege in Anspruch nehmen.
4. Die Abrechnung der geleisteten Hilfe erfolgt nur über die im MR übliche Abrechnung. Abrechnung auf andere Weise kann zum Ausschluss der betreffenden Mitglieder führen.
5. Beiträge sind von einem Bankkonto des Mitglieds einzuziehen. Ein SEPA-Mandat ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

## **III. Organe**

### **§ 7**

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Abwahl oder die Enthebung von Vorstandsmitgliedern
  - c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
  - d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen (Beitragsordnung),
  - e) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter,
  - f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,
  - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

- h) die Wahl von zwei Obleuten aus den Reihen der Mitglieder, die an der Bilanzbesprechung der GmbH teilnehmen
  - i) die Entlastung des Vorstandes,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar wenn möglich im ersten Kalenderhalbjahr, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Rundschreiben einzuladen. Entscheidend ist das Datum des Versands. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Anträge, die nach Versendung der Einladung eingehen, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu behandeln, ohne dass hierüber eine Abstimmung erfolgt.
5. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Stimmrecht und Abstimmungen**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einen Familienangehörigen oder einen Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.

Wahl und Abstimmung werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl, bzw. Abstimmung finden dann statt, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen. Jeder Wahlberechtigte hat bei einer geheimen Wahl so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Werden bei einer geheimen Wahl mehr Kandidaten angekreuzt, als Stimmen zur Verfügung stehen, ist die Stimme ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt, werden die abgegebenen Stimmen gezählt.

2. Eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.
3. Bei Wahl und Abstimmung entscheidet, soweit nicht qualifizierte oder relative Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Wahl des ersten Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter

Bewerben sich maximal zwei Kandidaten auf den ersten Vorsitzenden oder einen der beiden zweiten Vorsitzenden, hat die Abstimmung gem. § 9 Abs. 1 zu erfolgen.

Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten auf den ersten Vorsitzenden oder einen der beiden zweiten Vorsitzenden, ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im ersten Wahlgang nicht gegeben, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen eine Stichwahl statt, die derjenige gewinnt, der die meisten Stimmen erhält.

## 5. Wahl zum Beisitzer

Bewerben sich auf die Posten der Beisitzer so viele Kandidaten wie Beisitzer Posten zur Verfügung stehen, hat für jeden Beisitzer die Abstimmung gem. § 9 Abs. 1 einzeln zu erfolgen.

Bewerben sich auf die Posten der Beisitzer mehr Kandidaten als Beisitzer Posten zur Verfügung stehen, ist die Wahl der Beisitzer geheim durchzuführen.

Bei der geheimen Wahl sind alle Kandidaten auf dem Wahlzettel aufzuführen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, bis alle Beisitzer Posten vergeben sind.

6. Nach der Wahl hat der Gewählte unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Diese Erklärung kann auch im Vorfeld schriftlich beim Vorstand hinterlegt werden und ist bei Abwesenheit des Gewählten durch den Vorsitzenden zu verlesen.
7. Beschlüsse zur Abwahl oder zur Enthebung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Obleute**

Die Obleute sollen an der Bilanzbesprechung der Tochtergesellschaften des e.V. teilnehmen, um für die Mitglieder zu beobachten, dass ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebahren besteht. Die Obleute werden für 2 Jahre gewählt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des eingetragenen Vereins, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt versetzt für die Dauer von zwei Jahren, so dass jedes Jahr ein neuer Rechnungsprüfer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist für maximal drei Perioden zulässig.
3. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den gesamten Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Die Prüfer können gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss dann durch den Vorstand innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden.

## **V. Vorstand**

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens vier, maximal sechs Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Vorstandsmitglieder benennen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass

unter den zwei Vorstandsmitgliedern immer der Vorsitzende sein muss, außer im Falle seiner Verhinderung.

4. Die Haftung im Rechtsverkehr ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Organisation der Geschäftsführung,
  - b) die Einstellung, Beaufsichtigung, arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter,
  - c) die Festlegung der Anstellungsbedingungen für hauptamtliche Mitarbeiter,
  - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - e) die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes,
  - f) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
  - g) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages
  - h) die Erstellung, Verwendung oder Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - i) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung
6. Der Vorstand kann einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der überbetrieblichen Maschinenvermittlung und Nutzung entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich per mail einberufen. Er muss sie auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Aus wichtigem Grund kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
8. Entscheidungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per mail erfolgen, sofern diese einstimmig ergehen. Antwortet ein Vorstandsmitglied nicht binnen drei Tagen gilt dies als Enthaltung.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten, sowie vom Vorsitzenden unterschrieben sein. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
11. Vorstandsmitglieder scheidet nach mit der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.
12. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
13. Der Vorstand ist berechtigt die Satzung für die Anmeldung beim Vereinsgericht redaktionell zu ändern, um eine Eintragung zu ermöglichen.

## **VI. Vergütung, Aufwandspauschale**

### **§ 13 Vergütung Aufwandspauschale**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann unter Befreiung des § 181 BGB bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **VII. Rechtsbeziehungen, Entgelte, Beiträge, Vermittlungsgebühren**

### **§ 14 Rechtsbeziehung, Beiträge, Provisionen, Haftung**

1. Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
2. Die Kosten des Ringes werden aus den, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, zu leistenden Zahlungen der Mitglieder bestritten.
3. Für Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Jedwede Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder für sog. „Kardinalspflichten“.
5. Der Maschinenring haftet nicht für Ansprüche der Mitglieder untereinander.

## **VIII. Auflösung**

### **§ 15**

1. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand.
3. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Forderungen der öffentlichen Hand verbleibendes Restvermögen des Maschinenringes ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

Birkenfeld, den 12.05.2016